



Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit	3
1	Name und Sitz	3
2	Zweck	3
3	Zugehörigkeit	3
II.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
4	Mitgliedschaften	3
4.1	Erwerb der Mitgliedschaft	3
4.2	Aktivmitglieder	3
4.3	Passivmitglieder	3
4.4	Ehrenmitglieder	4
4.5	Freimitglieder	4
4.6	Übertritt	4
4.7	Austritt	4
4.8	Ausschluss	4
5	Rechte der Mitglieder	4
6	Pflichten der Mitglieder	5
III.	Finanzen/Haftung	5
7	Finanzierung	5
8	Haftung des SKW	5
9	Haftung von Versicherung	5
IV.	Organisation	6
10	Vereinsjahr & Geschäftsjahr	6
11	Haftbarkeit	6
12	Organe	6
13	Abstimmungen & Wahlen	6
V.	Die Hauptversammlung	6
14	Hauptversammlung (HV)	6
14.1	Einladung	6
14.2	Beschlussfähigkeit	7
14.3	Traktanden	7
VI.	Der Vorstand	7
15	Vorstand	7
15.1	Mitglieder des Vorstandes	7
15.2	Amtsdauer	8
15.3	Beschlussfähigkeit	8
16	Kompetenzbereich	8
17	Unterschrift	8
VII.	Technische Kommission	8
18	Mitglieder der Technischen Kommission	9
19	Kompetenz der TK	9
20	Erweiterte Aufgaben der TK	9
VIII.	Rechnungsrevisoren	9
21	Rechnungsrevisoren	9
IX.	Statuten, Auflösung oder Fusion des Vereins	9
22	Statuten	10
22.1	Statuten	10
22.2	Statutenrevision	10
23	Auflösung des Vereins	10
23.1	Stimmverhältnis	10
23.2	Vereinsvermögen	10
X.	Anhang I der Statuten	11

(Die männliche Form gilt stellvertretend auch für die weibliche)

I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

1 Name und Sitz

Der Schwimmklub Worb (SKW) ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins ist in Worb.

Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.

2 Zweck

Der SKW bezweckt den Betrieb und die Förderung des Schwimmsportes unter Beachtung der Interessen seiner Mitglieder. Der Verein widmet der Jugend- und Breitenförderung seine besondere Aufmerksamkeit. Der SKW pflegt die Kameradschaft durch gemeinsame Anlässe und geselliges Beisammensein der Mitglieder.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3 Zugehörigkeit

Der SKW kann sich dem Schweizerischen Schwimmverband (SSchV) anschliessen und weiteren Verbänden, sofern es in seinem Interesse liegt. Zusammenarbeiten mit Vereinen und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4 Mitgliedschaften

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann werden, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Die Befolgung der vorliegenden Statuten, der Reglemente und Beschlüsse des SKW und dessen Vorstand sind Grundbedingungen für die Mitgliedschaft.

Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen. Bei Schulpflichtigen ist zudem das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters beizulegen. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage der Aufnahme durch den Vorstand.

4.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer regelmässig und aktiv am Schwimmbetrieb teilnehmen will. Die einzelnen Kategorien werden im Anhang I näher unterteilt.

4.3 Passivmitglieder

Passivmitglied können alle anderen natürlichen oder juristische Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen, sich als Freund und Gönner des SKW erklären.

4.4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der HV auf Antrag Mitglieder oder Gönner ernannt werden, die sich in besonderer Weise für den SKW verdient gemacht haben. Zu ihrer Ernennung sind 2/3 gültiger abgegebene Stimmen notwendig. Sie geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

4.5 Freimitglieder

Freimitglieder werden auf Grund besonderer Verhältnisse vom Vorstand ernannt. Sie geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

4.6 Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in die nächste erfolgt per Jahresende im Sinne von Art.5.1 automatisch. Der Übertritt von Aktiv zu Passiv kann nur auf Ende des Geschäftsjahres unter schriftlicher Bekanntgabe an den Vorstand erfolgen.

4.7 Austritt

Austritte können nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind bis spätestens Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Gesuchsteller muss alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SKW erfüllt haben.

4.8 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der HV weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet endgültig, ob der Betroffene definitiv ausgeschlossen werden soll. Der Ausgeschlossene hat das Recht, während der ganzen Dauer der ihn betreffenden Verhandlungen an der HV anwesend zu sein und seine Sache persönlich zu vertreten.

5 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel „IV Organisation“ geregelt. Die Aktivmitglieder können nach Weisung der Trainer an Trainings und – soweit sie eine gültige Lizenz besitzen – an Wettkämpfen teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte mit der entsprechenden Sorgfalt benutzen.

Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich das Kluborgan.

Alle Mitglieder geniessen zu den vom SKW organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand oder übergeordnete Stellen nicht etwas anderes bestimmen.

Es sind alle Mitglieder des SKW stimm-, wahl- und antragsberechtigt. Stellvertretung ist nicht zulässig, mit Ausnahme der Jugendmitglieder, welche von der HV dispensiert sind und dabei von den Eltern vertreten werden können.

6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des SKW zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Verträge und Vereinbarungen des SKW mit Dritten, die den Sportbetrieb betreffen, sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder haben jährlich, den von der HV festgesetzten Mitgliederbeitrag gemäss Anhang I zu entrichten, Ehren und Freimitglieder sind davon befreit. Nicht bezahlte Mitgliederbeiträge werden unter Kostenfolge für das Mitglied eingekassiert.

III. Finanzen/Haftung

7 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen und Spenden
- Freiwilligen Beiträgen, Legaten usw.

Von der HV beschlossene Mitgliederbeiträge und alle fälligen Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8 Haftung des SKW

Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Hierfür haftet einzig das Vereinsvermögen mit den an der HV beschlossenen Mitgliederbeiträgen für das entsprechende Geschäftsjahr.

9 Haftung von Versicherung

Der SKW unterhält eine Haftpflichtversicherung, aber keine Unfallversicherung. Es ist Sache der Mitglieder, sich im Rahmen des KVG ausreichend gegen Unfall zu versichern.

Für Schadenfälle während irgendwelchen vom SKW organisierten oder beschickten Anlässen haftet der SKW im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.

IV. Organisation

10 Vereinsjahr & Geschäftsjahr

Der Ablauf des Vereins- & Geschäftsjahres des SKW wird an der HV festgelegt. Es dauert in der Regel 12 Monate. Der entsprechende Entscheid wird im Anhang erwähnt.

11 Haftbarkeit

Die Haftbarkeit der Vorstands- und Kommissionsmitglieder dauert bis zur Décharge-Erteilung.

12 Organe

Die Organe des SKW sind:

- Die Hauptversammlung HV
- Der Vorstand
- Die Technische Kommission TK
- Die Rechnungsrevisoren

Über die Sitzungen aller Organe des SKW ist ein Beschlussprotokoll zu führen, bzw. ein Bericht zuhanden des Präsidenten zu erstellen.

13 Abstimmungen & Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen des SKW gilt generell das einfache Mehr. Andere Stimmverhältnisse sind in den jeweiligen Statutenartikel direkt vermerkt. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr. Auf Antrag kann geheime Abstimmung verlangt werden. Der Vorsitzende verfügt über 1 ½ Stimmen.

V. Die Hauptversammlung

14 Hauptversammlung (HV)

Die Hauptversammlung HV ist das oberste Organ des Klubs. Die ordentliche HV ist alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Sie wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

14.1 Einladung

Die Einladung zu einer HV hat unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge mindestens 10 Tage zum voraus den Mitglieder zuzukommen. Die Jahresrechnung und das Budget sind bei Beginn der HV zur Einsichtnahme aufzulegen.

Eine ausserordentliche HV wird einberufen, wenn dringende Geschäfte vorliegen oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

14.2 Beschlussfähigkeit

Die HV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

14.3 Traktanden

Die Traktanden der ordentlichen HV sind mindestens:

1. Präsenzliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten HV
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresberichte der Fachsparten
6. Jahresrechnung & Materialbestand
7. Bericht der Rechnungsrevisoren
8. Décharge-Erteilung
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl der Rechnungsrevisoren
11. Mitgliederbeiträge, Budget
12. Ehrungen und Ernennungen von Ehren- und Freimitgliedern
13. Diverses:
 - 13.1 Behandlungen von Rekursen und Anträgen, sofern sie bis spätestens Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden
 - 13.2 Statutenrevision
 - 13.3 Auflösung oder Fusion des Vereines
14. Diverses

VI. Der Vorstand

15 Vorstand

15.1 Mitglieder des Vorstandes

Dem Vorstand gehören die folgenden von der HV gewählten Mitglieder an:

Ehrenpräsident	TK-Chef Schwimmen
Präsident	TK-Chef Wasserball
Vizepräsident	Beisitzer Schwimmen
Kassier	Beisitzer Wasserball
Sekretär	Redaktor Kluborgan

Die Präsidenten und Chefs eventuell weiterer von der HV gewählten ständigen oder temporären Kommissionen.

15.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig und es besteht keine Amtsdauereinschränkung.

Der Vorstand hat das Recht, weitere Klubmitglieder mit beratender Stimme zu Sitzungen zuzuziehen.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand für den Rest des Jahres provisorisch ersetzt.

15.3 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat $1 \frac{1}{2}$ Stimmrecht.

16 Kompetenzbereich

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins im Sinne der Statuten des Vereins und der Beschlüsse der HV, sofern sie nicht ausdrücklich der TK oder einer anderen Kommission übertragen sind. Er organisiert sich selbst und orientiert periodisch die Mitglieder des SKW.

In seinen Kompetenzbereich fallen unter anderem:

- Einberufung und Durchführung der HV sowie Protokollierung derselben
- Organisation und Veranstaltungen, die nicht ausdrücklich der TK oder einer anderen Kommission übertragen wurden
- Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Dritten, die nicht ausschliesslich in den Kompetenzbereich der TK oder einer anderen Kommission fallen
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SKW
- Überwachung der Tätigkeit der verschiedenen Kommissionen
- Verwaltung der Klubvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen und Beschlussfassung über Anschaffungen und andere Auslagen
- Verwaltung des Materials und Abgabe eines Berichtes über dasselbe zuhanden der HV
- Bereinigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Mitgliederwerbung
- Mutationen (inkl. Ausschlüsse)
- Ernennung von Freimitgliedern
- Archivierung der Jahresberichte des Präsidenten, der TK und des Kassiers
- Aufgaben, die in den gemeinsamen Kompetenzbereich von Vorstand und TK fallen werden gemäss Artikel 14.2 erledigt

17 Unterschrift

Der Präsident unterzeichnet rechtsverbindlich kollektiv für qualifizierte Verbindlichkeiten gegenüber Dritten mit dem für die betreffende Angelegenheit zuständigen Vorstandsmitglied oder mit dem Sekretär, ansonsten einzeln. TK-Chefs unterzeichnen rechtsverbindlich einzeln für sporttechnische Angelegenheiten und Anmeldungen. Der Kassier unterzeichnet Post- & Bankzahlungen einzeln. Im Verhinderungsfalle zeichnen die Stellvertreter der Betroffenen.

VII. Technische Kommission

Die TK erledigt alle in die Kompetenz fallenden Geschäfte im Sinne der Statuten sowie der HV Beschlüsse gemeinsam mit den entsprechenden Trainern und Ressortchefs.

18 Mitglieder der Technischen Kommission

Die Zahl der durch den Vorstand zu wählenden TK Mitglieder richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen. Ausscheidende TK Mitglieder sind von der TK provisorisch für das laufende Amtsjahr zu ersetzen. Die TK hat das Recht, weitere Mitglieder zu ihren Sitzungen mit beratenden Stimme zuzuziehen.

19 Kompetenz der TK

In die Kompetenz der TK fallen alle Fragen sportlicher Natur, so unter anderem:

- Durchführung der Trainings im Schwimmen, Wasserball, Kunstspringen und Synchronschwimmen sowie eines solchen zur Förderung der allgemeinen Kondition
- Beschickung von Meetings, Turnieren, Meisterschaften und Kursen
- Lizenzierung von Mitgliedern
- Beschaffung der notwendigen Unterlagen für die Orientierung der Mitglieder über den sportlichen Betrieb
- Bedienung der Presse
- Verwaltung von allem technischen Material und Abgabe eines Berichtes über dasselbe zuhanden der HV

20 Erweiterte Aufgaben der TK

Zur Erledigung von Aufgaben, die in den gemeinsamen Kompetenzbereich von Vorstand und TK fallen, hat der Vorstand auf eigenen oder auf Antrag der TK eine gemeinsame Sitzung einzuberufen.

In den Kompetenzbereich dieser gemeinsamen Sitzung fallen unter anderem:

Organisation von sportlichen Grossveranstaltungen

Wahl der Delegierten an die Versammlungen des SSchV sowie andere Verbände, sofern nicht der Präsident die Interessen des Vereins allein wahrht.

VIII. Rechnungsrevisoren

21 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden alljährlich von der HV gewählt. Diese dürfen weder Vorstand- noch TK-Mitglieder des SKW sein. Sie können jederzeit in die Akten der Rechnungsführung Einblick nehmen. Sie erstatten der HV schriftlich Bericht.

IX. Statuten, Auflösung oder Fusion des Vereins

22 Statuten

22.1 Statuten

Die Statuten bilden die Geschäftsrichtlinie für den SKW, den Vorstand und die Mitglieder. Jedem neuen Mitglied wird auf Wunsch ein Exemplar abgegeben. Eine Originalabschrift ist auf der Homepage des SKW einsehbar.

22.2 Statutenrevision

Die Statutenrevision bedarf der 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen HV oder das absolute Mehr der stimmenden Mitglieder durch eine schriftliche Urabstimmung.

23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Sportverein kann nur an einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV erfolgen. Die Einberufung derselben durch den Vorstand erfolgt nur dann, wenn dies mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich begründet verlangen.

23.1 Stimmverhältnis

Der Auflösung oder Fusion müssen 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

23.2 Vereinsvermögen

Bei Auflösung muss das Vereinsvermögen und das Inventar während drei Jahren einem Klub zur Verfügung stehen, der sich in Worb unter dem gleichen Namen gründen könnte, dem aber mindestens 10 Aktivmitglieder des früheren Vereins angehören müssen. Die betreffende HV beschliesst ferner über die Liquidation des Vereinsvermögens und des Materials, falls innert drei Jahren keine neue Klubgründung erfolgt.

Vorstehende Statuten sind von der Hauptversammlung von 10. Februar 2005 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Mai 1937, 20. Januar 1970 und 8. Dezember 1978.

Ein Vorstandsmitglied

Christian Durtschi

Der Präsident

André Wyler

Der Vizepräsident

Walter Burkhalter

Worb, den 10. Februar 2005

I. Anhang I der Statuten 2011

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten

Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember
Vereinsjahr	1. Januar bis 31. Dezember

Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge

	Schwimmen	Wasserball
• Aktivmitglied Junioren (bis 20)	120.--	110.--
• Aktivmitglied Senioren (ab 20)	140.--	150.--
• C-Gruppen Mitglied	120.--	
• Masters		
• Passivmitglied	30.--	30.--
• Supporter/Gönner (mindestens)	50.--	50.--
• Ehren & Freimitglied	frei	frei

Diese Mitgliederbeiträge erhalten ihre Geltung, bis die HV neue Ansätze festlegt.

Schwimmschule gemäss Ausschreibung

(je Kurs und Abstufung Anzahl Kinder gleicher Familie)

• Kinderschwimmkurs (Grössenordnung)	170.--
• Erwachsenenschwimmkurs (Grössenordnung)	150.--

Lizenzen des SSCHV

	Schwimmen	Wasserball
• Kids 1999 und jünger	40.--	
• Jugend 1994 bis 1998	80.--	
• Junioren & Erwachsene 1993 und älter	120.--	
• Wasserball Nachwuchslizenz U15		50.--
• Wasserball Jahreslizenz		90.--
• Transfergebühren	100.--	neue Regelung
• Temporärlizenz Kidsliga	20.--	
• Temporärlizenz Swiss Swimming	40.--	
• Bearbeitungsgebühr	20.--	30.--

Abgaben, Lizenzen & Startgelder des SSchV & RZW werden nach den jeweilig gültigen Ansätzen, gemäss DV-Beschluss, weiterverrechnet.

Austrittserklärungen aus dem SKW müssen 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahr schriftlich mitgeteilt werden an die offizielle Vereinsadresse.

Schwimmklub Worb

Der Präsident Der Kassier

Worb, 16. Februar 2011